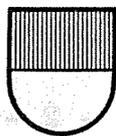


7/25/26



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
23. Oktober 1956. Nr. 5032.

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen hat an ihrer Gemeindeversammlung vom 31. Januar 1956 dem Zonenplan Süd I. Etappe mit den zugehörigen speziellen Bauvorschriften und dem Baulinienplan Süd I. Etappe zugestimmt. Sie ersucht den Regierungsrat um Genehmigung der Pläne, die sie am 10. Oktober 1956 dem Bau-Departement hat übergeben lassen.

Das Auflageverfahren und die Behandlung der Einsprachen sind unter Beachtung der Verfahrensvorschriften des kant. Baugesetzes durchgeführt worden. Formell sind daher keine Einwendungen zu erheben. Auch materiell ist den beiden Vorlagen zuzustimmen. Nur zu Ziff. 10 der speziellen Bauvorschriften ist der Vorbehalt anzubringen, dass auch bei Bewilligungen von Nebenbauten an der Grenze die minimalen Gebäudeabstände nach den Vorschriften des kantonalen Normalbaureglementes einzuhalten sind.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonenplan Süd I. Etappe mit den dazugehörenden speziellen Bauvorschriften und dem Baulinienplan Süd I. Etappe der Einwohnergemeinde Grenchen werden genehmigt.
2. Ziff. 10 der speziellen Bauvorschriften zum Zonenplan Süd I. Etappe wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die minimalen Gebäudeabstände nach den Vorschriften des kantonalen Normalbaureglementes eingehalten werden.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 10.--
Publikationskosten:	<u>Fr. 14.--</u>
<u>Total</u>	<u>Fr. 24.--</u>

(Staatskanzlei Nr. 1357 P.).

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungsstellen s.f. Seite.

H. Schmid

Bau-Departement (3), mit Akten.

Kant. Tiefbauamt (2), mit je 1 genehmigten Plan und 1 ge-
" spez. Bauvorschrift.

Kant. Hochbauamt (2), mit 1 " do.

Kreisbauamt I (2), mit 1 " do.

Bauverwaltung Grenchen (4), mit je 2 " Plänen und Bauvorschrift.

Kant. Finanzverwaltung (2).

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).

Ammannamt der Einwohnergemeinde Grenchen (2), mit E.S.

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs).